

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 14/13 B

L 7 SO 31/06 (Hessisches LSG)
S 7 SO 18/05 (SG Fulda)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Stadt Fulda,
Schlossstraße 1, 36037 Fulda,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. Juli 2013 durch den
Richter C o s e r i u sowie die Richterinnen K r a u ß und S i e f e r t
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Hessischen Landessozialgerichts vom 7. Januar 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Aufhebung und die Erstattung gewährter Sozialhilfeleistungen für den Zeitraum vom 1.8.1992 bis 30.11.2003 in Höhe von 7705,81 Euro.
- 2 Im Juli 1992 beantragte die Klägerin Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und legte Kopien ihres Sparbuchs vor, denen entnommen werden konnte, dass im März 1991 ein Betrag in Höhe von 40 000 DM und im Dezember 1991 ein Betrag in Höhe von 5000 DM ausgezahlt worden waren. Im Jahr 2004 hob die Beklagte die Leistungsbewilligung für den streitbefangenen Zeitraum mit der Begründung auf, dass bei Antragstellung am 6.7.1992 Vermögen in Höhe von 45 000 DM vorhanden gewesen sei (*Bescheid vom 22.4.2004; Widerspruchsbescheid vom 9.3.2005*). Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des Sozialgerichts Fulda vom 6.3.2006; Urteil des Hessischen Landessozialgerichts <LSG> vom 7.1.2013*).
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde und macht eine Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend. Der Betrag von 40 000 DM sei im März 1991 abgehoben und fest angelegt worden. Sie habe danach ihre erste eigene Wohnung bezogen und 40 000 DM für eine Küche und ein Schlafzimmer ausgegeben. Dieses Geld habe ihr ihr Stiefvater zur Verfügung gestellt, der es zurückerhalten sollte, sobald das fest angelegte Geld fällig würde. Danach sei sie aber arbeitslos geworden und habe Leistungen nach dem BSHG beantragt. Das Urteil des LSG weiche von den Urteilen des Bundessozialgerichts (BSG) vom 24.5.2006 - B 11a AL 49/05 R -, vom 13.9.2006 - B 11a AL 19/06 R - und vom 21.3.2007 - B 11a AL 21/06 R - ab. Das BSG habe mehrfach entschieden, dass im Rahmen des § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverfahren und Sozialdatenschutz - die Behörde die Beweislast für das Vorliegen der Rechtswidrigkeit der ursprünglichen Bewilligungsentscheidung trage. Die Umkehr der Beweislast sei (nur) dann gerechtfertigt, wenn in der Sphäre des Hilfeempfängers liegende Vorgänge nicht mehr aufklärbar seien. So liege es im vorliegenden Fall - entgegen der Begründung des LSG - nicht, weil die Klägerin von vornherein die streitgegenständlichen Sparbücher vorgelegt habe. Sie - die Klägerin - sei zu jedem Zeitpunkt davon ausgegangen, dass ihr das Vermögen nicht mehr zugestanden habe.
- 4 Die Sache habe auch grundsätzliche Bedeutung, weil sich die Rechtsfrage stelle, inwieweit ein Aufhebungsbescheid bestimmt sein müsse, damit er den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren genüge. In dem vorliegenden Bescheid der Beklagten werde pauschal ein Zeitraum vom 1.8.1992 bis 30.11.2003 genannt und lediglich auf die Rückforderungssumme Bezug genommen, ohne jedoch näher zu konkretisieren, welche Bescheide mit welcher Leistungshöhe aufgehoben werden sollten. Schließlich sei das LSG nach der Beweisaufnahme immer noch von



einem falschen Sachverhalt ausgegangen, weil es entgegen der Darlegungen des Prozessbevollmächtigten der Klägerin im Erörterungstermin vom 16.11.2012 davon ausgegangen sei, dass zwischen ihr und ihrem Stiefvater lediglich ein Treuhandvertrag vorgelegen habe und es sich nicht um eine Abtretung handele.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die von der Klägerin geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 6 Nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Abweichung (Divergenz) im Sinne dieser Vorschrift liegt nur vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet dies, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der herangezogenen Entscheidung des BSG enthalten ist, dass dieser Rechtssatz tragend ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene - tragende - Rechtssatz dazu im Widerspruch steht.
- 7 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Klägerin teilt weder einen vom LSG aufgestellten abstrakten Rechtssatz mit noch einen solchen des BSG in den von ihr genannten Entscheidungen. Dem Vortrag lässt sich noch nicht einmal entnehmen, dass das LSG andere Kriterien aufgestellt hat als das BSG. Im Gegenteil, nach ihren eigenen Ausführungen ist das LSG davon ausgegangen, dass in der Sphäre der Klägerin liegende Vorgänge nicht mehr aufklärbar seien, sodass den vorgetragenen Kriterien in den Entscheidungen des BSG Rechnung getragen wurde. Im Wesentlichen erschöpft sich ihr Vortrag nämlich in der Behauptung, dass das LSG zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass die nicht aufklärbaren Vorgänge



ihrer Sphäre zuzurechnen seien. Dies betrifft aber nicht die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen, sondern lediglich die Unrichtigkeit der Entscheidung des LSG, die nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde sein kann. Im Übrigen wird noch nicht einmal aufgezeigt, in Bezug auf welchen Vorgang das LSG eine Beweislastumkehr vorgenommen haben soll. Schließlich ist dem Vortrag auch nicht zu entnehmen, dass die Entscheidung des LSG auf der behaupteten Abweichung beruhen kann. Dies behauptet die Klägerin zwar, nach ihren eigenen Ausführungen hatte sie aber den Geldbetrag in Höhe von 40 000 DM im März 1991 fest angelegt und - wohl - von ihrem Stiefvater ein Darlehen in identischer Höhe erhalten. Zum Zeitpunkt der Beantragung der Leistungen nach dem BSHG besaß sie also - ausgehend von ihrem Vortrag - ein Vermögen von mindestens 40 000 DM. Dass sie die Forderung gegen die Bank an den Stiefvater abgetreten hat, wird bei der Sachverhaltsdarstellung nicht behauptet. Soweit sie Schulden in derselben Höhe hatte, spielt dies für die Berücksichtigung des Vermögens keine Rolle. Ohne Bedeutung ist es auch, dass sie zu jedem Zeitpunkt davon ausgegangen sein will, "dass ihr das Vermögen, aus welchem die Zinseinnahmen herrührten, nicht mehr zustand", weil es sich insoweit nur um eine falsche rechtliche Wertung handelt.

- 8 Auch die Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung genügen nicht den Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechts-sache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss anhand des anwendbaren Rechts unter Beachtung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfrage sich stellt, dass diese Rechtsfrage noch nicht geklärt ist, dass eine Klärung dieser Rechtsfrage aus Gründen der Einheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Die Klägerin benennt schon keine konkrete Rechtsfrage, die diesen Anforderungen entspricht. Die Rechtsfrage, "inwieweit ein Aufhebungsbescheid bestimmt sein muss, damit er den Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Verfahren genügt" ist derart allgemein gehalten, dass er nicht zur Grundlage der weiteren Prüfung taugt, inwieweit die Klärungsbedürftigkeit dargelegt worden ist (*Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 2. Aufl 2010, RdNr 305*). Zur Darlegung der abstrakten Klärungsbedürftigkeit hätte sich die Klägerin darüber hinaus auch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG zur Bestimmtheit von Verwaltungsakten (*vgl insbesondere BSG SozR 4-1300 § 33 Nr 2*) auseinandersetzen und vortragen müssen, dass ein darüber hinaus bestehender Klärungsbedarf existiert; insoweit fehlt aber schon jegliche Auseinandersetzung mit dem Begriff der Bestimmtheit eines Verwaltungsakts.



- 9 Soweit schließlich "darauf hingewiesen" wird, dass das LSG nach der Beweisaufnahme "immer noch" von einem falschen Sachverhalt ausgegangen sei, wird die Relevanz dieses Vortrags nicht deutlich. Sollte hiermit ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) geltend gemacht werden, wäre dieser nicht ausreichend bezeichnet. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Dass die Klägerin einen Beweisantrag gestellt hat, behauptet sie nicht. Sie greift lediglich die Beweiswürdigung des LSG mit der Begründung an, sie sei falsch. Eine möglicherweise falsche Beweiswürdigung ist als Zulassungsgrund insoweit aber ausdrücklich ausgeschlossen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)